

Ergänzende Bedingungen der GWK zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung" (Niederspannungsanschluss-Verordnung - NAV) vom 11.11.2006 (BGBl. I S. 2477; Stand November 2006)



1. Baukostenzuschüsse (BKZ)

1.1 Der Anschlussnehmer zahlt der GWK bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der GWK bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss wird aus den Kosten ermittelt, die typischerweise für die Erstellung oder Verstärkung von örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung eines Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorstationen. Der Versorgungsbereich wird nach versorgungstechnischen Gesichtspunkten von der GWK festgelegt. Kostenanteile, die der Versorgung anderer Anschlussnehmer als in Niederspannung zuzuordnen sind oder die auf etwaige Anlagenreserven für eine spätere Erhöhung der Leistungsanforderungen entfallen, bleiben unberücksichtigt.

1.2 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen (Ziffer 1.1, zweiter Absatz) gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten; er wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der 30 kW übersteigt.

1.3 Der BKZ wird auf die Gruppe "Haushaltskunden" sowie "übrige Niederspannungskunden" aufgeteilt. "Haushaltskunden" sind Anschlussnehmer mit typischem Haushaltsbedarf, die "übrigen Niederspannungskunden" sind Anschlussnehmer mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf.

(1) Gruppe Haushaltskunden

Der BKZ bemisst sich nach der typischen Leistungsanforderung von Haushalten im Netzgebiet der GWK unter Berücksichtigung der Durchmischung am Netzanschluss.

In Anlehnung an die DIN 18015-1/-2 gelten folgende Leistungsanforderungen in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohneinheiten (WE) je Netzanschluss:

Wohneinheiten	Leistungsanforderung	kumulierte Leistung am Netzanschluss
1	13 kW	13 kW
2	zusätzlich 8,6 kW	21,6 kW
3	zusätzlich 6,3 kW	27,9 kW
4	zusätzlich 3,1 kW	31 kW
5 bis 10	zusätzlich 1 kW je WE	32 - 37 kW
11 bis 20	zusätzlich 0,5 kW je WE	37,5 - 42 kW

Zum haushaltstypischen Bedarf gehören Beleuchtung, Haushaltsgerätekategorie, Wohnraumlüftungsanlage, ein Elektroherd und Warmwassergeräte (max. 1 Durchlauferhitzer > 12 kW bei entsprechenden netztechnischen Voraussetzungen). Alle nicht haushaltstypischen Geräte (z. B. Heizgeräte, Klimatechnik, Sauna) sind sonstiger Bedarf und fallen somit unter die Gruppe "übrige Niederspannungskunden".

(2) Gruppe übrige Niederspannungskunden

Bei der Gruppe der übrigen Niederspannungskunden ist bei der Bemessung der Leistungsanforderung vom Anschlussnehmer die Durchmischung der von ihm betriebenen elektrischen Verbraucher sowie der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen am Netzanschluss zu berücksichtigen.

(3) Mischbedarf (Haushaltskunden und übrige Niederspannungskunden)

Liegt Mischbedarf vor, so errechnet sich die gesamte Leistungsanforderung am Netzanschluss aus der Addition der Leistungsanforderung aus (1) und (2).

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen bleiben für die Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je eine Wohneinheit in dem betreffenden Gebäude angerechnet.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als typischerweise vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

1.4 Der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ errechnet sich wie folgt:

$$BKZ = BKZ_{sp} \cdot P$$

Mit BKZ: Der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ in Euro

BKZ_{sp}: Der spezifische BKZ in Niederspannung in €/kW

P: Die über 30 kW hinausgehende Leistungsanforderung des Anschlussnehmers.

Der spezifische BKZ in Niederspannung in €/kW ist dem Preisblatt "Abrechnungspreise Kundenaufträge GWK" zu entnehmen.

1.5 Für zeitlich befristete Netzanschlüsse (z. B. Baustrom- oder Festplatzanschlüsse), die ohne Netzausbau an das Verteilernetz der GWK angeschlossen werden können, wird für die Dauer von einem Jahr kein Baukostenzuschuss erhoben. Für die darüber hinausgehende Nutzung behält sich die GWK die Erhebung eines Baukostenzuschusses vor.

2. Netzanschlusskosten

Der Anschlussnehmer erstattet der GWK die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die GWK kann für nach Art und Querschnitt vergleichbare Netzanschlüsse pauschal ermittelte Netzanschlusskosten in Rechnung stellen.

Bei Erdkabel-Netzanschlüssen ist der Anschlussnehmer berechtigt, nach vorheriger Abstimmung mit der GWK auf seinem Grundstück den erforderlichen Kabelgraben in Eigenleistung auszuheben und - nach Verlegung des Netzanschlusskabels durch die GWK - wieder sach- und fachgerecht zu verfüllen.

Die dadurch seitens der GWK tatsächlich vermiedenen Kosten werden dem Anschlussnehmer gut gebracht. Für die ordnungsgemäße Aushebung und Verfüllung eines Kabelgrabens werden die Pauschalen nach dem derzeit gültigen Preisblatt der GWK "Abrechnungspreise Kundenaufträge GWK" vergütet.

3. Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die GWK macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt errechnet und aufgliedert mit. Der Anschlussnehmer bestätigt der GWK schriftlich die Annahme des Angebotes.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die GWK Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 NAV bleibt unberührt.

4. Inbetriebsetzung

Die GWK oder deren Beauftragte schließen die elektrische Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen unter Spannung.

Für jede Inbetriebsetzung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der GWK für eine Monteurstunde, und zwar auch dann, wenn die Inbetriebsetzung trotz vorheriger Terminabsprache mit dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer aus von diesem zu vertretenen Gründen nicht ausgeführt werden konnte.

Entsprechendes gilt für den Ersatz bzw. die Auswechslung von Hausanschlusssicherungen sowie für eine vom Anschlussnehmer bzw. vom Anschlussnutzer veranlasste Auswechslung und/oder Ergänzung der Messeinrichtung.

5. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Stromversorgung nach § 9 Abs. 1 und für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen nach § 22 Abs. 2 hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

Entsprechendes gilt für die Wiederanbringung unberechtigt entfernter Plomben.

6. Zahlungsverzug; Einstellung der Versorgung; Aufhebung einer Unterbrechung

Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie Aufhebung einer solchen Unterbrechung werden die Pauschalen nach dem derzeit gültigen Preisblatt der GWK "Abrechnungspreise Kundenaufträge GWK" in Rechnung gestellt.

7. Umsatzsteuer

Den sich aus den Ziffern 1. bis 5. ergebenden Beträgen sowie den unter Ziffer 6. genannten Kosten (netto) für Aufhebung der Unterbrechung wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

8. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01.04.2008 in Kraft und ersetzen die "Ergänzenden Bedingungen zur AVBEIV".